

29. *bittet* die zuständigen Mandatsträger der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats sowie die zuständigen Vertragsorgane, Fragen im Zusammenhang mit dem wirksamen Schutz der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendstrafrechtspflege, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nach Bedarf konkrete diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten, namentlich Vorschläge für Maßnahmen im Rahmen der Beratenden Dienste und der technischen Hilfe;

30. *bittet* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, zu erwägen, in Konsultation mit allen Mitgliedstaaten und in enger Zusammenarbeit mit allen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder und dem Amt des Hohen Kommissars, einen Katalog von Musterstrategien und praktischen Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Kinder im Bereich der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu erarbeiten;

31. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung und dem Menschenrechtsrat auf seiner vierundzwanzigsten Tagung einen Bericht über die neuesten Entwicklungen, Herausforderungen und vorbildliche Verfahren auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege, der auch eine Analyse des internationalen rechtlichen und institutionellen Rahmens für den Schutz aller Personen, denen die Freiheit entzogen ist, enthält, sowie über die vom System der Vereinten Nationen insgesamt unternommenen Tätigkeiten vorzulegen;

32. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

RESOLUTION 67/167

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.2 und Corr.1, Ziff. 137)³⁷⁸.

67/167. Ausschuss für die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³⁷⁹ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle³⁸⁰,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens³⁸¹ und dem Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes³⁸²,

sowie Kenntnis nehmend von dem Ersuchen des Ausschusses in Anhang III seines Berichts,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/254 vom 23. Februar 2012 und 66/295 vom 17. September 2012 über den zwischenstaatlichen Prozess der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane und in dieser Hinsicht feststellend, dass

³⁷⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jordanien, Kenia, Kroatien, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Südsudan, Thailand, Togo, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania und Zypern.

³⁷⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³⁸⁰ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

³⁸¹ A/67/225.

³⁸² *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 41 (A/67/41)*.

sich eine langfristige Lösung für das Problem des zunehmenden Rückstands bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle in diesem Kontext finden lässt,

1. *dankt* dem Ausschuss für die Rechte des Kindes für seine bisherigen Anstrengungen, seine Arbeitsmethoden effizienter zu gestalten, und ermutigt ihn, auf seinen bisherigen diesbezüglichen Tätigkeiten aufzubauen;

2. *nimmt davon Kenntnis*, dass mehr als 100 der von den Vertragsstaaten gemäß dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁷⁹ und den dazugehörigen Fakultativprotokollen³⁸⁰ pflichtgemäß vorgelegten Berichte noch zu prüfen sind, und stellt mit Besorgnis fest, dass der Ausschuss nicht in der Lage sein wird, Berichte zeitnah zu prüfen, wenn dieser Rückstand nicht aufgeholt wird;

3. *ermächtigt* den Ausschuss, in dem Bewusstsein, dass eine solche vorübergehende Maßnahme keine langfristige Lösung für das Problem des Rückstands darstellt, und unbeschadet des zwischenstaatlichen Prozesses der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane, an den 5 Arbeitstagen einer seiner drei tagungsvorbereitenden Arbeitsgruppentreffen im Jahr 2014 und an 13 Arbeitstagen einer seiner drei ordentlichen Tagungen im Jahr 2015 in parallelen Kammern von je neun Mitgliedern zusammenzutreten, um die nach Artikel 44 des Übereinkommens, Artikel 8 des dazugehörigen Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten³⁸³ und Artikel 12 des dazugehörigen Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie³⁸⁴ vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten zu prüfen, unter gebührender Berücksichtigung einer ausgewogenen geografischen Verteilung und der hauptsächlichlichen Rechtssysteme;

4. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle, bei ihren Berichten die von dem Ausschuss festgelegte Höchstseitenzahl einzuhalten, und stellt fest, dass die operationellen Kosten des Ausschusses dadurch gesenkt würden.

RESOLUTION 67/168

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 117 Stimmen ohne Gegenstimme bei 67 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.2 und Corr.1, Ziff. 137)³⁸⁵.

Dafür: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahrain, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien,

³⁸³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

³⁸⁴ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

³⁸⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.